

Das Büro

BAKOM	
22. OKT. 2002	
Rec. Nr.	
DIR	
PO	
RTV	
IR	
TC	✓ R
FA	
FM	

An das
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 17. Oktober 2002

Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

DSB+CPD.CH ist der Zusammenschluss der öffentlichen und unabhängigen Datenschutzbehörden der Kantone und des Bundes. Mitglieder sind zur Zeit die Datenschutzaufsichtsstellen aller Kantone ausser dem Kanton Wallis sowie der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte.

Das vorliegende Schreiben gibt die Auffassung des Büros von DSB+CPD.CH wieder.

Art. 13a Datenbearbeitung

Abs. 1

Die Bestimmung ist zu weit und zu wenig präzise gefasst. Sie genügt den Anforderungen an eine Rechtsgrundlage nicht, da diese zumindest den Zweck und das Ausmass der Datenbearbeitung, die beteiligten Organe sowie die Datenkategorien enthalten muss (Art. 17 und 19 Eidgenössisches Datenschutzgesetz). Diese Punkte sind auch in der neuen Version von Art. 13a FMG weiterhin zu vage geregelt. Folglich ist die Bestimmung in diesem Sinne zu ergänzen. Der Gesetzgeber hat die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen zu regeln und ihren Rahmen zu bestimmen, indem er den Zweck und den Umfang der Bearbeitung präzisiert. Eine generelle Norm, die lediglich vorsieht, dass im Rahmen eines Gesetzes besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden können, genügt den Anforderungen nicht. Die Kommission und das Bundesamt können sich vorliegend auch nicht auf die Ausnahmebestimmung in Art. 17 Abs. 2 lit. a Eidgenössisches Datenschutzgesetz berufen, wonach besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile ausnahmsweise bearbeitet werden dürfen, wenn es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Diese Ausnahmebestimmung gelangt nur zur Anwendung, wenn die Datenbearbeitung eine *conditio sine qua non* der Aufgabenerfüllung ist, was vorliegend nicht zutrifft (siehe auch Jean-Philippe

DIE SCHWEIZERISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN
LES COMMISSAIRES SUISSES À LA PROTECTION DES
DONNÉES
C/O DATENSCHUTZAUF SICHTSSTELLE DES KANTONS
BERN, JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION
MÜNSTERGASSE 2, 3011 BERN
TEL. 031 633 76 10, FAX 031 633 76 25
E-MAIL markus.siegenthaler@jgk.be.ch

Walter, in Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Hrsg. Urs Maurer/Nedim Peter Vogt – Basel, Frankfurt am Main: Helbling und Lichtenhahn, 1995; zu Art. 17, N. 17 – 20).

Was die Persönlichkeitsprofile betrifft, ist zudem darauf hinzuweisen, dass es definitionsgemäss keine Persönlichkeitsprofile von juristischen Personen gibt. Werden lediglich Personendaten betreffend juristische Personen bearbeitet, kann in der Bestimmung der Begriff „Persönlichkeitsprofile“ weggelassen werden.

Gemäss dem Gesetzestext „kann“ die Kommission ein Informationssystem benutzen. Dabei sind weder die Nutzung noch die Verantwortlichkeiten dieses Systems klar. Zudem ist das Wort „kann“ wegzulassen, denn entweder wird ein Informationssystem benutzt oder betrieben oder nicht. In der gesetzlichen Grundlage muss das Informationssystem genau umschrieben werden: Die Art des Informationssystems ist vorgesehen, der damit verfolgte Zweck, die darin enthaltenen Daten, die daran beteiligten Behörden und die zugriffsberechtigten Stellen sind genau zu bezeichnen (Abrufverfahren).

Abs. 2

Auch diese Bestimmung ist zu weit und zu wenig präzise gefasst. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Abs. 1.

Abs. 3

Die Regelung betreffend die ergänzenden Bestimmungen ist aus Gründen der Notwendigkeit einer klaren gesetzlichen Grundlage nicht als „Kann-vorschrift“, sondern als zwingende Vorschrift auszugestalten: "Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen...".

Art. 13b Amtshilfe

Abs. 1

Eine Datenbekanntgabe im Rahmen der Amtshilfe kann nur auf begründetes Ersuchen im Einzelfall hin erfolgen. Der Satz ist deshalb umzuformulieren: „Die Kommission.... *übermitteln in Einzelfällen auf begründetes Ersuchen hin* anderen schweizerischen Behörden....“

Weiter können die Daten gemäss Art. 13b Abs. 1 2. Satz FMG auch auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht werden. Daraus folgt, dass es sich wohl kaum um Amtshilfe handeln kann. Der zweite Satz ist daher zu streichen.

Falls es sich jedoch nicht um Amtshilfe, sondern um Meldepflichten handeln sollte, ist in der Bestimmung selbst zu präzisieren, welche Daten von wem an wen für welchen Zweck und auf welche Art und Weise bekannt gegeben werden. Zudem ist die Marginalie anzupassen.

Was die Persönlichkeitsprofile betrifft, verweisen wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme zu Art. 13a FMG.

Abs. 2

Bezüglich der Amtshilfe ins Ausland verweisen wir auf die Ausführungen unter Absatz 1, wonach eine Datenbekanntgabe nur im Einzelfall und auf begründetes Ersuchen hin erfolgen kann.

Abs. 4

Bezüglich der Amtshilfe durch andere schweizerische Behörden verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen unter Absatz 1, wonach eine Datenbekanntgabe nur im Einzelfall und auf begründetes Ersuchen hin erfolgen kann. Der zweite Satz ist zudem gemäss den obigen Ausführungen wegzulassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

DSB+CPD.CH

Das Büro:



Markus Siegenthaler, Präsident